

BVGer D-6276/2007 vom 20. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6276_2007

FR: TAF D-6276/2007 du 20 octobre 2008

IT: TAF D-6276/2007 del 20 ottobre 2008

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Eine in Anwendung von Art. 44 Abs. 2 AsylG angeordnete vorläufige Aufnahme wird dann aufgehoben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Das BFM kann jederzeit die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme verfügen, wenn die Voraussetzungen für deren Anordnung gemäss Artikel 83 Absätze 2-4 AuG nicht mehr gegeben sind. Verfügt es nicht auf Begehren derjenigen Behörde, welche die vorläufige Aufnahme beantragt hat, so hört es diese vorher an. Das BFM setzt eine angemessene Ausreisefrist an, sofern nicht der sofortige Vollzug der Weg- oder Ausweisung angeordnet wird (Art. 26 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen [VVWA, SR

142.281]). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in ihren Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer nicht zumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 3.1

Zur Begründung der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, im heutigen Zeitpunkt sei der Vollzug der Wegweisung in das Heimatland des Beschwerdeführers als durchführbar zu erachten. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne auch der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewendet werden. Ferner würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohe, zumal weder im rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren noch in der Stellungnahme vom 15. Mai 2007 Hinweise auf Verfolgung des Beschwerdeführers glaubhaft geltend gemacht worden seien. Dem Einwand, dass er anlässlich des Asylverfahrens nie ausführlich zu seinen Asylgründen und zu allfälligen individuellen Wegweisungshindernissen befragt worden sei, sei entgegenzuhalten, dass das BFM ihm am 24. April 2007 das rechtliche Gehör im Hinblick auf die Geltendmachung von aktuellen individuellen Wegweisungshindernissen gewährt habe. Es obliege dem Ausländer, Gründe, die gegen eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sprechen würden, im Rahmen des aktuellen Verfahrens geltend zu machen. Die kantonalen Behörden hätten den Beschwerdeführer im Juli 1999 zu seinen Asylgründen befragt. Weder aus seinen damaligen Aussagen noch aus denjenigen seines Vaters oder der Stiefmutter hätten sich Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung ergeben. Eine persönliche Anhörung des Beschwerdeführers durch das BFM sei daher nicht erforderlich. Der Vollzug der Wegweisung sei als zulässig zu beurteilen. Weiter habe sich die Situation der ethnischen Minderheiten im Heimatland in letzter Zeit verbessert. Eine konkrete Gefährdung könne allein aufgrund der in Frage stehenden Ethnie, mit Ausnahme einzelner Dörfer, ausgeschlossen werden. Zudem sei für die Ethnien der albanischsprachigen Roma, Ashkali und Ägypter die Bewegungsfreiheit grundsätzlich im ganzen Kosovo gegeben. Auch sei der Zugang zu medizinischen und sozialen Strukturen in aller Regel gewährleistet. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei der Vollzug der Wegweisung der erwähnten ethnischen Minderheiten in den Kosovo grundsätzlich zumutbar, wenn aufgrund einer Einzelfallabklärung feststehe, dass bestimmte Reintegrationskriterien erfüllt seien. Die Abklärungen des BFM über das schweizerische Verbindungsbüro in D. _____ hätten ergeben, dass die Grossfamilie E. _____, zu deren Kreis die Familie des Beschwerdeführers gehöre, in ihrem Herkunftsdorf Häuser und viel landwirtschaftliches Land besitze. Alle Mitglieder der Familie E. _____ seien ausgewandert und die Häuser seien heute verlassen und das Land liege brach, aber verschiedene Mitglieder der Familie aus der Schweiz würden regelmässig den Heimatort besuchen. Das Haus von F. _____ sei nicht oder nur schwer renovierbar. Das vierstöckige Haus eines Verwandten könne mit den nötigen finanziellen Mitteln wieder bewohnbar gemacht werden; die Substanz des Hauses

sei gut erhalten. Die Familie E. _____ sei während der Angriffe auf das Dorf im Mai 1999 geflohen. Die albanischen Nachbarn könnten sich gut an die Familie E. _____ erinnern und hätten offenbar eine gute Beziehung zu ihnen gehabt. Auch wenn keine näheren Verwandten mehr im Heimatdorf leben würden, sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Ort über ein taugliches soziales Beziehungsnetz verfüge, zumal er seit frühester Kindheit bis zu seiner Ausreise mit seiner Familie in C. _____ gelebt habe. Aufgrund der regelmässigen Besuche von Mitgliedern der Familie E. _____ im Heimatdorf sei davon auszugehen, dass sie im Ort über einen grossen Freundeskreis verfügten, da sie während ihrer Besuchsaufenthalte immer eine Unterkunft finden würden. Die albanischen Nachbarn hätten offensichtlich eine gute Beziehung zur Familie E. _____ gehabt. Dass der Beschwerdeführer wegen seiner Behinderung von den Nachbarn gehasst worden wäre, lasse sich aus dem Abklärungsbericht nicht erkennen. Bemerkenswert sei, dass Bruder H. _____ bei den Nachbarn ausgesprochen beliebt gewesen sei, obwohl diese irrtümlicherweise davon ausgehen würden, dass er eine (...) Mutter habe. Dieser Umstand sei für die Nachbarn offensichtlich belanglos. Es gebe folglich keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Minderheit gefährdet wäre. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass er nicht der Sohn von F. _____ sei, könne nicht gehört werden. Aufgrund seines heimatlichen Reisepasses sei erstellt, dass seine Eltern F. _____ und I. _____ seien. Er sei bei seinem Vater aufgewachsen, habe stets mit der Familie zusammengelebt und gemeinsam mit der Familie die Heimat verlassen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass er wegen seiner geistigen Behinderung von der Schule gewiesen worden sei, widerspreche seinen Angaben anlässlich der kantonalen Befragung. Dort habe er erklärt, dass er aus Angst vor den Serben nicht mehr zur Schule gegangen sei. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe auf der Strasse gelebt, könne nicht geglaubt werden. So würden sich aus den Befragungsprotokollen keine Hinweise ergeben, dass er nicht ein vollwertiges Familienmitglied gewesen sein könnte. Diese Feststellung werde durch das der Stellungnahme vom 15. Mai 2007 beigelegte persönliche Schreiben des Beschwerdeführers bestätigt. Der Beschwerdeführer habe in diesem Schreiben erklärt, dass F. _____ ihn bei sich aufgenommen und wie seinen eigenen Sohn aufgezogen habe. Aktenkundig sei beim BFM eine Anzeige des Beschwerdeführers gegen seinen Vater, die auch zu einer Verurteilung des Vaters geführt habe. Gemäss seinen Aussagen soll ihn der Vater (...) geschlagen und (...) bedroht haben. Die Sozialarbeiterin der Caritas habe gegenüber der Polizei ausgesagt, sie kenne die Familie E. _____ und der Beschwerdeführer habe sie öfters aufgesucht und ihr gesagt, dass sein Vater ihn geschlagen und (...) bedroht habe. Sie habe die Gewalttaten von F. _____ gegenüber seinem Sohn nicht bestätigen können. Die massiven Auseinandersetzungen des Beschwerdeführers mit seinem Vater seien als altersentsprechender Ablösungsprozess des Beschwerdeführers als Jugendlicher zu erachten. Dass die Familie den Beschwerdeführer deswegen verstossen hätte, müsse angesichts der gemäss Aktenlage ausgesprochen soliden Familienbande bezweifelt werden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass er im Fall einer Rückkehr nicht mit der Unterstützung seiner Familie rechnen könnte, sei demnach als Schutzbehauptung zu erachten. Die Sozialarbeiterin der Caritas habe ferner erklärt, dass sie keine Kenntnis von einer psychischen Krankheit habe. Hinweise auf eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, könnten aufgrund der vorliegenden Akten nicht ermittelt werden. Trotz des mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz und der Betreuung durch eine Sozialarbeiterin der Caritas sei eine psychiatrische

Behandlung des Beschwerdeführers bis zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens jedenfalls nicht als notwendig erachtet worden. Dem Anhörungsprotokoll vom 31. Juli 2007 würden zwei Arztberichte beiliegen. Gemäss diesen sei der Beschwerdeführer (...) behandelt worden. Am Y. _____ sei er erneut (...) behandelt worden, welche gemäss Arztbericht auf (...) zurückzuführen gewesen seien. Die weitere medizinische Abklärung solle beim Hausarzt durchgeführt werden. Es könne demnach davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer gegenwärtig an keiner nennenswerten gesundheitlichen Beeinträchtigung leide, die einer Rückkehr in den Heimatstaat entgegenstehe. Die Familie verfüge über ein umfangreiches soziales Beziehungsnetz am früheren Wohnort und könne angesichts des Landbesitzes auch nicht als mittellos gelten, auch wenn die Schaffung einer neuen wirtschaftlichen Existenz für den Beschwerdeführer zweifellos mit Schwierigkeiten verbunden sein werde. Wie erwähnt, könne die Familie E. _____ jedoch angesichts ihres bedeutenden Landbesitzes im Heimatort nicht als mittellos gelten. Dass die vom Beschwerdeführer angegebene leichte geistige Behinderung ihm jegliche Erwerbstätigkeit verunmöglichen würde, sei kaum anzunehmen. Gerade in der Landwirtschaft seien Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, die sich der Beschwerdeführer durchaus aneignen könne. Dem gemäss den Akten zufolge jungen, arbeitsfähigen und offensichtlich gesunden Beschwerdeführer, der keine familiären Verpflichtungen zu erfüllen habe, sei es folglich zuzumuten, sich im Heimatland, allenfalls mit Hilfe seiner zahlreichen im Ausland lebenden Angehörigen - mit seiner in M. _____ lebenden Mutter stehe der Beschwerdeführer gemäss Anhörungsprotokoll vom 31. Juli 2007 in regelmässigem telefonischem und auch persönlichem Kontakt -, eine neue Existenz aufzubauen. Dabei könne ihm auch die bei seiner Tätigkeit für (...) gesammelte berufliche Erfahrung von Nutzen sein. Zudem sei auf das Rückkehrhilfeprogramm Westbalkan des BFM, das per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden sei, zu verweisen. In Zusammenarbeit mit der kantonalen Rückkehrberatungsstelle könne vorliegend eine den individuellen Bedürfnissen des Beschwerdeführers angepasste Rückkehrhilfe ausgestaltet werden. Für die Rückkehr des Beschwerdeführers spreche ferner, dass er in der Schweiz weder beruflich noch sozial integriert sei und sich keine dauerhafte wirtschaftliche Existenz habe aufbauen können. Aus den Akten seien keine Hinweise ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2002 wegen seiner geistigen Behinderung entlassen worden sei, sich daraufhin in der Schweiz bemüht hätte, eine bezahlte Tätigkeit zu finden und dass die Bewerbungen wegen seiner Behinderung abgelehnt worden wären. Ferner könne von einem klaglosen Verhalten angesichts der aus den Akten ersichtlichen diversen Verfehlungen und deliktischen Handlungen ebenfalls nicht gesprochen werden, weshalb eine Rückkehr des Beschwerdeführers, der den grössten Teil seines Lebens im Heimatland verbracht habe, auch als verhältnismässig erscheine. Sodann erweise sich der Vollzug der Wegweisung auch als möglich, zumal es dem Beschwerdeführer zuzumuten sei, sich die für die Rückkehr in den Heimatstaat allenfalls benötigten Reisedokumente bei der Vertretung des Heimatstaates ausstellen zu lassen. Damit sei der Vollzug der Wegweisung heute zulässig, möglich und zumutbar, so dass die vorläufige Aufnahme aufzuheben sei.

E. 3.2

Demgegenüber führt der Beschwerdeführer in seinen Eingaben auf Beschwerdeebene im Wesentlichen aus, seine Grossmutter und ein Onkel seien im Krieg im Kosovo umgekommen und seine Mutter sei nach Deutschland geflüchtet, wo sie noch immer lebe. Allerdings sei seine Mutter dort von der Sozialhilfe abhängig und könnte nicht für ihn sorgen. Sein Vater, F. _____, sei bei einer Rückkehr selber an Leib und Leben gefährdet,

weil dieser im Zuge des Krieges von Anhängern der Befreiungsarmee Kosovos (UCK) und Albanern mit dem Tode bedroht worden sei und noch immer werde. Ferner habe er im Kosovo keinerlei Verwandte mehr und er habe wegen seiner Behinderung Defizite im Rechnen und Schreiben, die seine Reintegrationschancen stark schmälern würden. Ausserdem würden die Leute im Dorf wissen, dass er eine (...) Mutter habe, was für ihn Verfolgungshandlungen zur Folge haben könnte. Seitdem er von seiner Rückschaffung gehört habe, hätten sich bei ihm gesundheitliche Beschwerden bemerkbar gemacht, so könne er nicht mehr richtig essen und seine Gedanken würden immer um dieses Thema kreisen. Schliesslich ersuche er die Schweizer Behörden, Verständnis für seine Verfehlungen aufzubringen sowie ihm eine letzte Chance zu geben, und er verspreche, sich in der Schweiz nichts mehr zuschulden kommen zu lassen.

E. 4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer, wie rechtskräftig festgestellt ist (vgl. Urteil der ARK vom 17. September 2002; oben Bst. C), nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Kosovo lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl-

als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, Angehöriger der Volksgruppe der Ashkali zu sein. Die Herkunftsanalyse des Vaters des Beschwerdeführers vom 24. Oktober 2001 in dessen Asylverfahren (ebenfalls N_____) bestätigten dessen Sozialisierung im Kosovo und dessen Zuordnung zu einer albanischsprechenden ethnischen Minderheit respektive der Ethnie der Ashkali; somit ist ohne Weiteres auch für den Beschwerdeführer vorliegend von seiner Zugehörigkeit zur erwähnten Minderheit auszugehen.

E. 4.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil vom 23. April 2007 (vgl. BVGE 2007/10) an der Fortsetzung der bisherigen Praxis der ARK fest, wonach Angehörige von Minderheiten im Kosovo, namentlich Angehörige der Volksgruppe der Ashkali, unter anderem aufgrund einer sorgfältig durchgeführten Einzelabklärung vor Ort, beispielsweise durch das schweizerische Verbindungsbüro in D._____, zu einer Rückkehr in ihr Heimatland verpflichtet werden können. Eine solche Abklärung individueller Reintegrationskriterien wurde im vorliegenden Fall vom schweizerischen Verbindungsbüro in D._____ im April 2006 durchgeführt. In formeller Hinsicht bleibt festzuhalten, dass vorliegend dem Beschwerdeführer mit Schreiben des BFM vom 24. April 2007 und unter Beilage einer Kopie des Berichts des Verbindungsbüros in D._____ das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme eingeräumt wurde (vgl. oben Bst. G). Dem Beschwerdeführer wurde dadurch in rechtsgenügender Weise zu den Resultaten des schweizerischen Verbindungsbüros in D._____ das rechtliche Gehör gewährt.

E. 4.3.3

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid das Abklärungsergebnis des Verbindungsbüros in D._____ vom 5. April 2006 hinsichtlich der vorliegend zu berücksichtigenden individuellen Reintegrationskriterien - wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage sowie ein soziales respektive verwandtschaftliches Beziehungsnetz - in einlässlicher Weise dar (vgl. auch E. 3.1) und zeigte daraus ihre Schlussfolgerungen bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Familie des Beschwerdeführers in nachvollziehbarer Weise auf. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich diesen Schlussfolgerungen anschliessen und hält dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr angesichts der bestehenden Strukturen (auch in medizinischer Hinsicht), des verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungsnetzes, des Alters, der beruflichen Ausbildung sowie der gesundheitlichen Verfassung seiner Eltern und Geschwister im Falle einer Rückkehr in den Kosovo nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten würde und eine solche Rückkehr angesichts der bisherigen mangelnden Integration der Familie sowie deren Verhaltens in der Schweiz auch als angemessen erscheint. In diesem Zusammenhang ist mit Nachdruck festzuhalten, dass der Vater des Beschwerdeführers eigenen Angaben zufolge eine langjährige Berufserfahrung als Maurer mitbringt und in seinen Söhnen, somit auch im Beschwerdeführer selber, eine nicht unbedeutende Stütze sowohl im (Wieder-)Aufbau respektive in der Renovation ihrer

Wohnliegenschaft(en) als auch in der Landwirtschaft besitzt, zumal der Beschwerdeführer und ein Teil seiner Brüder im erwerbsfähigen Alter sind und der Beschwerdeführer den Angaben auf Beschwerdeebene zufolge selber eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben könnte, wenn der Verbleib in der Schweiz gesichert wäre. Ausserdem ist hinsichtlich der angeführten Inanspruchnahme der Rückkehrorganisationen von Bund und Kantonen darauf hinzuweisen, dass das BFM und die zuständigen Behörden diesbezüglich auf reale Erfahrungswerte und entsprechendes Wissen zurückgreifen können. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer und seine übrigen Familienangehörigen nicht von dieser Möglichkeit - gerade auch mit Blick auf einen Wiederaufbau und die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel - Gebrauch machen und von einer nachhaltigen Rückkehrhilfslösung profitieren sollten. Weiter ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer - entgegen seiner auf Beschwerdeebene geäusserten Ansicht - und seine Familienangehörigen, nebst einem aktenkundig ausgedehnten familiären Beziehungsnetz in der Schweiz sowie in H. _____, in ihrer Heimat über ein weiterhin bestehendes soziales Beziehungsnetz verfügen, zumal laut dem Bericht des Verbindungsbüros hin und wieder Mitglieder der Familie E. _____ dem Heimatdorf - in welchem der Beschwerdeführer aufwuchs und bis zur Ausreise im Jahre 1999 auch lebte - einen Besuch abstatten würden und davon auszugehen ist, dass diese während ihres Aufenthaltes bei Bekannten und Freunden wohnen können. Es kann daher vorliegend davon ausgegangen werden, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch die übrigen Angehörigen der Familie E. _____ auch weiterhin beziehungsweise bei einer Rückkehr auf die Unterstützung von Familienangehörigen und Freunden werden zählen können und sie, auch wenn dies angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage in ihrer Heimat mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, in der Lage sein werden, sich gemeinsam eine (erneute) wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid in einlässlicher Weise dar, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr weiterhin auf die Unterstützung seiner nächsten Familienangehörigen zählen kann und auch keine nennenswerten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen, welche einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich dieser Einschätzung vorliegend vollumfänglich an; der Beschwerdeführer bringt denn auch auf Beschwerdeebene nichts vor, dass diese Einschätzung in einem anderen Licht erscheinen lassen könnte.

E. 4.3.4

Sodann ist bezüglich der von der Vorinstanz als verhältnismässig erachteten Rückkehr im Zusammenhang mit der in der Schweiz fehlenden beruflichen und sozialen Integration festzuhalten, dass aufgrund der aktuellen Aktenlage auch im heutigen Zeitpunkt nicht erstellt ist, dass der Beschwerdeführer oder auch andere Familienangehörige in der Schweiz eine finanzielle Selbstständigkeit erlangt haben. Zudem kann das Verhalten des Beschwerdeführers in der Schweiz angesichts diverser Verfehlungen alles andere als klaglos bezeichnet werden.

E. 4.3.5

Zusammenfassend sind vorliegend keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen könnten. Die Rückkehrhilfe der Schweiz wird dem Beschwerdeführer den Einstieg in seiner Heimat ebenfalls erleichtern können. Aus diesen Gründen kann der Vollzug der Wegweisung als zumutbar und angesichts der fehlenden beruflichen und sozialen Integration des Beschwerdeführers als

verhältnismässig bezeichnet werden.

E. 4.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 4.5

Insgesamt ist bei dieser Sachlage die durch die Vorinstanz verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu bestätigen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 29. Oktober 2007 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

E. 7

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.